

**Tarifvertrag**  
**über eine einmalige Corona-Sonderzahlung**  
**für die Beschäftigten der Rehabilitationsklinik**  
**Werscherberg gGmbH**  
**(TV Corona-Sonderzahlung Werscherberg 2022)**  
**vom 27. Juli 2022**

Zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.,  
- vertreten durch den Vorstand -

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
- vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen -

wird Folgendes vereinbart:

## § 1

### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für die Beschäftigten der Rehabilitationsklinik Werscherberg gGmbH vom 27. Juli 2022 (TV Werscherberg) fallen.

## § 2

### Einmalige Corona-Sonderzahlung

- (1) Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats August 2022 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Juli 2022 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. November 2021 und dem 30. Juni 2022 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

#### Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. <sup>1</sup>Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich um eine Leistung des Arbeitgebers an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11b des Einkommensteuergesetzes.
2. <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 20 Absatz 1 TV Werscherberg genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 21 Absätze 2 und 3 TV Werscherberg), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.
3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

- (2) <sup>1</sup>Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt 500 Euro. <sup>2</sup>§ 23 Absatz 2 TV Werscherberg gilt entsprechend. <sup>3</sup>Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. September 2022.

(3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt ab dem 1. Juli 2022 in Kraft.

Berlin/Oldenburg, den

**Für den Arbeitgeberverband  
AWO Deutschland e.V.**

Rifat Fersahoglu-Weber  
Vorsitzender

Gero Kettler  
Geschäftsführer

Hannover, den

**Für ver.di -  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**

Detlef Ahting  
Landesbezirksleiter

David Matrai  
Landesbezirksfachbereichsleiter

Sylvia Milsch  
Gewerkschaftssekretärin

Jürgen Wenzel  
Gewerkschaftssekretär